

Geschäftsverzeichnisnr. 4144
Urteil Nr. 79/2007 vom 16. Mai 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. März 2003 « durch das beschlossen wird, den in Artikel 3, Absatz 1, 9° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zur Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Dienst der Rundfunk- und Fernsehgebühren zu sichern, und zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren », erhoben von Willy Vanguersdaele.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Februar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. März 2003 « durch das beschlossen wird, den in Artikel 3, Absatz 1, 9° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zur Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Dienst der Rundfunk- und Fernsehgebühren zu sichern, und zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2003) erhoben von Willy Vanguersdaele, wohnhaft in 7760 Celles, place de Molenbaix 24.

Am 28. Februar 2007 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei ersucht den Hof, das wallonische Dekret vom 27. März 2003 « durch das beschlossen wird, den in Artikel 3, Absatz 1, 9° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zur Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Dienst der Rundfunk- und Fernsehgebühren zu sichern, und zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren » für nichtig zu erklären.

B.2. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und unbeschadet der Artikel 3 § 2, 3*bis* und 4 desselben Gesetzes sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* erhoben werden.

Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2003 veröffentlicht. Demzufolge war die Frist für die Klageerhebung auf Nichtigerklärung abgelaufen, als die betreffende Klage eingereicht wurde.

B.3. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior